

01.07.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - R - Wizu **Punkt ...** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Entwurf eines Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt**A**Der **Finanzausschuss** (Fz) undder **Wirtschaftsausschuss** (Wi) empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| Bei Annahme entfällt Ziffer 4 | <div style="display: flex; align-items: flex-start;"><div style="margin-right: 10px;">Fz</div><div>1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf nicht in ausreichendem Maße die dringend notwendigen Reformen des Arbeitsrechts enthält, um die wirtschaftliche Situation in Deutschland zu verbessern und die zur Erhaltung der wirtschaftlichen Kräfte und des unternehmerischen Engagements führende hohe Regulierungsdichte auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Deshalb ist der Gesetzentwurf abzulehnen.</div></div> <div style="margin-top: 20px;"><div style="display: flex; align-items: flex-start;"><div style="margin-right: 10px;">Wi</div><div>2. Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung um eine Reform am Arbeitsmarkt an.</div></div></div> |
|-------------------------------|---|

...

- Wi 3. Jedoch^{*)} weist er darauf hin, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weit genug gehen. Die Wirtschaft benötigt eine spürbare Entlastung und keine Halbheiten.
- Wi 4. Der Gesetzentwurf enthält nicht in ausreichendem Maße die dringend notwendigen Reformen des Arbeitsrechts, um die wirtschaftliche Situation in Deutschland zu verbessern und die zur Erlahmung der wirtschaftlichen Kräfte und des unternehmerischen Engagements führende hohe Regulierungsdichte auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Fz, Wi 5. Ziel muss es vielmehr sein, die wirtschafts-, finanz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen wieder stärker auf die Förderung von Beschäftigung auszurichten.
- Fz 6. Das von der Bundesregierung prognostizierte und ohnehin nicht erreichbare mittelfristige Wachstum des realen BIP würde nicht ausreichen, um die vorhandenen Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern, geschweige denn neue Arbeitsplätze zu schaffen.
- Fz, Wi 7. Nur wenn Beschäftigungshürden abgebaut und Unternehmergeist gefördert werden, kann es gelingen, den Arbeitsmarkt zu beleben. Zum anderen müssen alle Einsparpotenziale in der Arbeitslosenversicherung konsequent genutzt werden, um den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung deutlich zu senken und so zu einer Reduzierung der Lohnnebenkosten beitragen zu können.

^{*)} Bei Ablehnung von Ziffer 2 werden die Worte "Jedoch weist er" durch die Worte "Der Bundesrat weist" ersetzt.

- Wi 8. Die lahmende Konjunktur muss durch die Schaffung mutiger wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen und zielführender gesetzlicher Regelungen vorangetrieben werden. Die deutsche Wirtschaft ist stark, das Interesse an deutschen Produkten ist weiter sehr stark, deshalb müssen die politischen Rahmenbedingungen den wirtschaftlichen Stärken angepasst werden. Staatliche Reglementierung unterdrücken die Wettbewerbselemente in der sozialen Marktwirtschaft zum Nachteil der Gesellschaft. Die Verbraucher, Mitarbeiter in den Unternehmen und die Unternehmen wollen selber entscheiden und nicht staatlich dirigiert werden. Die deutsche Wirtschaftspolitik muss wieder Benchmark in Europa werden.
- Fz, Wi 9. Der Bundesrat hält einen weitergehenden Gesetzentwurf, mit dem Überreglementierungen in verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechts beseitigt und Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung ermöglicht werden, für den richtigen Weg.
- Wi 10. Dieser Gesetzentwurf sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren^{*)}:
- Wi 11. - Beschäftigungsorientierte Abweichungen von Tarifverträgen werden unter Beachtung der Tarifautonomie zugelassen. Betriebliche Bündnisse für Arbeit und beschäftigungssichernde Betriebsvereinbarungen werden gesetzlich abgesichert.
- Wi 12. - Im Tarifvertragsgesetz wird klargestellt, dass es den Unternehmen möglich ist, Arbeitslose während der Probezeit unter Tarif zu beschäftigen.
- Die gerade für mittelständische Betriebe kostentreibenden Teile des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (BetrVerf-Reformgesetz) werden zurückgenommen.
- Wi 13. - Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht bei Unternehmen, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, zumindest nicht für Neueinstellungen.

^{*)} Ziffer 10 wird nicht eigens abgestimmt und bei Annahme von Ziffer 11 ff. eingefügt.

- Wi 14. - Außerdem wird Arbeitnehmern durch eine Öffnungsklausel die Option eingeräumt, gegen die vorherige Vereinbarung einer Abfindung auf Kündigungsschutzklage zu verzichten. Für Existenzgründer entfällt während der ersten vier Jahre ihrer Existenz der Kündigungsschutz für ihre Arbeitnehmer.
- Wi 15. - Es ist eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen und nicht wie im vorliegendem Gesetzentwurf eine unklare rechtliche Regelung über die Hinzurechnung von Mitarbeitern zum Schwellenwert für den Kündigungsschutz in einem Unternehmen. Dieses würde die Mitarbeiter diskriminieren, die eine befristete Beschäftigung in einem Unternehmen aufgenommen haben. Den Mitarbeitern eines Unternehmens ist es nicht zuzumuten, dass ihnen nicht bekannt oder nachvollziehbar ist, wann sie rechtlich geschützt sind und wann nicht.
- Wi 16. - Zu weit gehende Regelungen im Gesetz über Teilzeit- und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 werden auf das notwendige und sinnvolle Maß beschränkt. Dazu wird insbesondere der generelle Teilzeitananspruch auf einen Teilzeitananspruch bei notwendiger Betreuung von Familienangehörigen (Kinder und Pflegebedürftige) reduziert.
- Wi 17. - Eine Ausdehnung der Befristung von Arbeitsverträgen ohne Sachgrund von zwei auf vier Jahre ist grundsätzlich zu begrüßen, dennoch sollte diese Regelung für alle Unternehmen möglich sein und nicht nur für Existenzgründer.
- Die derzeit geltenden Befristungen von Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund ist auf vier Jahre auszudehnen und eine Befristung ohne sachlichen Grund für Arbeitnehmer zuzulassen, die das 50. Lebensjahr erreicht haben. Die Aktivierung des brachliegenden Erfahrungsschatzes kann der deutschen Wirtschaft nur zum Vorteil gelangen. Die deutsche Wirtschaft kann nur durch die Nutzung aller verfügbaren Ressourcen eine Führungsrolle in Europa übernehmen.

- Wi 18. - Der "pro-rata-temporis Grundsatz" wird bei der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten bei Schwellenwerten für alle arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen festgeschrieben.
- Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird weiter dergestalt geändert, dass ein Leiharbeiter erst nach Ablauf des zwölften Monats der Beschäftigung beim selben Entleiher Anspruch auf das dort geltende tarifliche Entgelt hat.
- Wi 19. - Um die Anreize für Frühverrentungen zu beseitigen, werden die Altersteilzeitförderung der Bundesanstalt für Arbeit zum 1. Januar 2004 aufgehoben und die Abschläge bei den vorgezogenen Altersrenten den versicherungsmathematisch notwendigen Abschlägen angepasst. Ferner sind § 428 SGB III (so genannte "58er Regelung") und § 237 SGB VI (Frühverrentung wegen Arbeitslosigkeit) unter Wahrung des Bestandsschutzes für Altfälle zu streichen.

Begründung

Auch die Frühverrentungsmöglichkeit wegen Arbeitslosigkeit sollte aufgehoben werden, um die bisher häufige Praxis individueller Transferketten [zunächst Bezug auf Grundlage der 58er Regelung (§ 428 SGB III), dann Frühverrentung ab dem 60. Lebensjahr wegen vorangegangener Arbeitslosigkeit (§ 237 SGB VI)] zu vermeiden. Dies schafft den notwendigen Spielraum für Beitragssatzsenkungen sowohl in der Arbeitslosen- als auch der Rentenversicherung.

- Wi 20. - Zur Senkung der Lohnnebenkosten wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in drei Jahresschritten von derzeit 6,5 % auf 5 % abgesenkt.

- Wi 21. - Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, analog zum Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer einen Grundfreibetrag bei der Arbeitslosenversicherung von 7.500 Euro (steuerfreies Existenzminimum) pro Jahr bzw. 625 Euro pro Monat einzuführen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird entsprechend für die Arbeitslosenversicherung um 625 Euro angehoben, um gravierende Einnahmeausfälle bei der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden. Im weiteren sind entsprechende Grundfreibeträge auch bei den anderen Sozialversicherungen einzuführen.

Begründung:

Zur Entlastung geringer Arbeitseinkommen sind weitere Maßnahmen in der Beitragssatzgestaltung sinnvoll. Der Vorschlag folgt dem Grundsatz, dass Arbeitseinkommen bis zur Höhe des Existenzminimums möglichst von Steuern und Abgaben befreit sein sollten. Die Einführung von Grundfreibeträgen erscheint perspektivisch auch bei den anderen Sozialversicherungen sinnvoll. Mit der Einführung eines Grundfreibetrages wird auch dem Lohnabstandsgebot besser Rechnung getragen. Sollte der Grundfreibetrag als erster Schritt in der Arbeitslosenversicherung eingeführt werden, sind die neuen Regelungen einer Gleitzone bei den Sozialversicherungsbeiträgen bei monatlichen Einkommen zwischen 400 und 800 Euro entsprechend anzupassen.

- Wi 22. - Um die Anreize zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu erhöhen, werden die Regelungen zur zumutbaren Beschäftigung in § 121 Abs. 3 SGB III verschärft und die Möglichkeit von Teilanrechnungen beim Arbeitslosengeld geschaffen, um zum Beispiel die Aufnahme von Teilzeittätigkeiten zu fördern.

Begründung:

Um die Dauer der individuellen Arbeitslosigkeit zu verkürzen, erscheint auch eine Änderung des § 121 SGB III sinnvoll mit dem Ziel, auch Teilzeitbeschäftigungen zu fördern, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld zumindest zum Teil erhalten werden kann.

- Wi 23. - Um die ganzjährige Beschäftigung auch in saisonabhängigen Branchen zu fördern, wird ein saisonales Kurzarbeitergeld eingeführt, das sich an dem bestehenden Instrument des Kurzarbeitergeldes in den §§ 169 ff. SGB III orientiert, aber Anwartschaftszeiten und Auszahlungshöhe so anpasst bzw. einschränkt, dass eine unangemessene finanzielle Belastung der Bundesanstalt für Arbeit vermieden wird.

Begründung:

Viele Branchen wie zum Beispiel das Hotel- und Gaststättengewerbe leiden unter saisonalen Produktions- und Umsatzschwankungen. Dies verhindert dort häufig jahresübergreifende Beschäftigungen. Dies ist nachteilig sowohl für die Unternehmen als auch für die Beschäftigten. Ferner wird die Bundesanstalt durch saisonale Arbeitslosigkeit und entsprechende Transferleistungen belastet. Die Einführung eines besonderen saisonalen Kurzarbeitergeldes könnte hier Abhilfe schaffen. Dabei sind jedoch in Bezug auf die geleisteten Beiträge nicht angemessene finanzielle Belastungen der Bundesanstalt für Arbeit zu vermeiden. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass saisonales Kurzarbeitergeld nur für maximal drei Monate unter der Voraussetzung gewährt wird, dass vorher acht Anwartschaftsmonate vorliegen und vom Arbeitgeber ein reduziertes Bruttoentgelt von mindestens 60 % des normalen Bruttoentgeltes geleistet wird.

- Fz 24. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Neuregelung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes keine finanzielle Belastung für Länder und Kommunen einhergehen darf. Angesichts der angespannten Lage der kommunalen Haushalte sind zusätzliche Belastungen nicht verkraftbar. Die nach Ablauf der Übergangsfrist zu erwartenden höheren Ausgaben der Kommunen für die Sozialhilfe müssen daher vom Bund finanziell ausgeglichen werden.

B

Im **federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und
im **Rechtsausschuss**

ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.